



orka Newsletter | Öffentliches Wirtschaftsrecht und
Vergaberecht

Bundestariftreuegesetz in abge- änderter Form beschlossen

In unserem letzten Newsletter haben wir Ihnen den **Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum Tariftreuegesetz** und dessen zentrale Mechanismen vorgestellt.¹ Zwischenzeitlich ist das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen: Der Bundestag hat das Bundestariftreuegesetz (**BTTG**) auf Grundlage der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales verabschiedet;² der Bundesrat hat dem Gesetz am **27. März 2026** zugestimmt – allerdings nicht unverändert, sondern in einer **gegenüber dem**

Regierungsentwurf in wesentlichen Punkten modifizierten Fassung.

Die nun beschlossene Fassung des BTTG trägt deutlich die Handschrift des parlamentarischen Verfahrens. Insbesondere die Beschlussempfehlung sowie die Beratungen im Bundesrat zeigen, dass der Gesetzgeber bemüht war, die ursprünglich sehr weitgehenden Regelungen **praktikabler auszugestalten und wirtschaftliche Belastungen zu begrenzen**, ohne das arbeitsmarktpolitische Ziel einer Stärkung der Tarifbindung aufzugeben.

¹ https://orka.law/wp-content/uploads/2025/09/250926_Newsletter-Vergaberecht-

[Gesetzesentwurf-der-Bundesregierung-zum-geplanten-Tariftreuegesetz_01.pdf](#)

² Bt. Drs. 21/4325.



Die Modifikationen im Einzelnen:

- Anwendungsbereich: Herausnahme von Lieferaufträgen
- Tariftreuepflicht: stärkere Einhegung der Verordnungsermächtigung
- Anwendungsbereich: Nachunternehmerhaftung
- Dokumentationspflichten: Ansatz zur Entbürokratisierung durch Präqualifizierung und Zertifikate

Fortbestehende Zielrichtung – aber sichtbar modifizierter Regulierungsansatz

Unverändert bleibt zunächst die Grundidee des Gesetzes: Öffentliche Aufträge des Bundes sollen künftig systematisch an die Einhaltung tariflicher Arbeitsbedingungen geknüpft werden, um Wettbewerbsverzerrungen zulasten tarifgebundener Unternehmen zu vermeiden. Unternehmen, die öffentliche Aufträge und Konzessionen des Bundes ab einem geschätzten Auftragswert von 50.000 Euro ausführen, sollen ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern künftig tarifvertragliche Arbeitsbedingungen gewähren müssen.

Gleichzeitig ist erkennbar, dass der ursprünglich vorgesehene, sehr weitreichende Regulierungsansatz in zentralen Punkten zurückgenommen wurde. Sowohl aus der Begründung der Beschlussempfehlung als auch aus den parlamentarischen Beratungen ergibt sich, dass insbesondere **Bürokratiebelastungen, Vollzugsfragen und Haftungsrisiken** im Fokus der Nachjustierungen standen.

Anwendungsbereich: Herausnahme von Lieferaufträgen

Von besonderer praktischer Bedeutung ist, dass Lieferaufträge vollständig aus dem Anwendungsbereich des BTTG ausgeschlossen wurden. Verträge über die klassische Warenbeschaffung – etwa der Einkauf von Materialien, Maschinen, IT-Hardware oder Fahrzeugen – werden damit nicht erfasst.

Erfasst werden nunmehr nur noch Bau- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen.

Tariftreuepflicht: stärkere Einhegung der Verordnungsermächtigung

Ein zentraler Kritikpunkt am Regierungsentwurf war die weit gefasste Möglichkeit, tarifliche Arbeitsbedingungen durch Rechtsverordnung festzulegen. Dies hätte eine nur begrenzt vorhersehbare Ausweitung tariflicher Standards auf öffentliche Aufträge ermöglicht.

Die verabschiedete Fassung greift diese Bedenken auf. Nach der nun maßgeblichen Fassung des § 5 Abs. 1 S. 3 BTTG können tarifliche Arbeitsbedingungen nur noch

unverändert in eine entsprechende Rechtsverordnung übernommen werden. Eigene inhaltliche Modifikationen durch den Verordnungsgeber sind damit ausgeschlossen.

Allerdings bleibt es zulässig, einzelne Regelungen eines Tarifvertrags unberücksichtigt zu lassen. Dies führt dazu, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales weiterhin über einen erheblichen Gestaltungsspielraum verfügt (§ 5 Abs. 1 S. 3 BTTG).

Ergänzend wurde § 5 BTTG um einen neuen Abs. 1a erweitert. Danach wird bei erstmaligem Antrag auf Erlass einer Rechtsverordnung nach § 5 des BTTG in einer Branche die Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erlassen. Damit werden wirtschaftspolitische Gesichtspunkte stärker in das Verfahren einbezogen und die bislang weitreichende Entscheidungsbefugnis des BMAS zusätzlich flankiert.

Anwendungsbereich: Nachunternehmerhaftung

Die im Regierungsentwurf vorgesehene weitreichende Haftung für Verstöße von Nachunternehmern war im Gesetzgebungsverfahren besonders umstritten. Eine grundlegende Abschwächung hat der Gesetzgeber jedoch nicht vorgenommen.

Lediglich in einem Punkt wurde eine gewisse Entlastung eingeführt: Der Einsatz **zertifizierter Nachunternehmer oder Verleiher** bewirkt nach § 12 S. 3 BTTG eine Haftungserleichterung. Damit setzt das Gesetz gezielt Anreize für den Rückgriff auf entsprechend geprüfte und verlässliche Vertragspartner.

Im Übrigen bleibt es bei einer weitreichenden **Haftungssystematik**. Ausweislich der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales erstreckt sich die Nachunternehmerhaftung auf sämtliche Nachunternehmer und Verleiher, die im Rahmen eines öffentlichen Auftrags oder einer Konzession tätig werden, die dem Anwendungsbereich des BTTG unterfallen.

Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass es für die Haftung **nicht auf die Art der vom Nachunternehmer erbrachten Leistung ankommt**. Auch wenn Lieferaufträge selbst vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen sind, gilt die Haftung gleichwohl für Nachunternehmer, die im Rahmen eines erfassten Hauptauftrags tätig werden – unabhängig davon, ob sie Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen erbringen.



Dokumentationspflichten: Ansatz zur Entbürokratisierung durch Präqualifizierung und Zertifikate

Ein weiterer zentraler Punkt der Überarbeitung betrifft die Dokumentationspflichten. Während der Regierungsentwurf umfangreiche Einzelnachweise vorsah, setzt

die endgültige Fassung stärker auf standardisierte Verfahren.

Die verabschiedete Fassung greift diese Kritik auf und sieht **Erleichterungen sowie stärker standardisierte Nachweismöglichkeiten** vor. Insbesondere wird die Rolle von **Präqualifizierungsverfahren** und Zertifikaten gestärkt, die als Instrument zur Reduzierung individueller Nachweispflichten dienen können.

Hier zeigt sich besonders deutlich das Bemühen des Gesetzgebers, die **praktische Handhabbarkeit des Gesetzes zu verbessern**, ohne auf Kontrollmöglichkeiten zu verzichten.

Gesamtbewertung: politischer Kompromiss mit praktischer Relevanz

Die endgültige Fassung des BTTG ist das Ergebnis eines politischen Kompromisses. Der ursprüngliche Regulierungsansatz wurde in mehreren Punkten abgeschwächt und präzisiert, insbesondere im Hinblick auf den Anwendungsbereich, die Tariftreuepflicht, Haftungsfragen und administrative Belastungen.

Gleichzeitig bleibt der Kern des Gesetzes unangetastet: Die Verknüpfung öffentlicher Auftragsvergabe mit tariflichen Arbeitsbedingungen wird künftig ein zentrales Steuerungsinstrument des Bundes sein.



Handlungsempfehlung

Unternehmen, die sich an Vergabeverfahren des Bundes beteiligen, sollten die neuen Regelungen frühzeitig in ihre internen Prozesse integrieren. Dies betrifft insbesondere die Prüfung der eigenen Tarifbindung, die Gestaltung von Vertragsbeziehungen zu Nachunternehmern sowie den Aufbau geeigneter Dokumentations- und Kontrollmechanismen.

Trotz der vorgenommenen Abschwächungen handelt es sich um ein Regelwerk mit **erheblicher praktischer Bedeutung**, das künftig maßgeblichen Einfluss auf die Teilnahme an öffentlichen Vergabeverfahren haben wird.

Ihre Ansprechpartner



Dr. Michael Sitsen
Rechtsanwalt, Partner

T +49 211 60035-414
michael.sitsen@orka.law



Maria Najdenova
Rechtsanwältin, Salary Partnerin

T +49 211 60035-202
maria.najdenova@orka.law



Mandy Beck, LL.M. (Bristol)
Rechtsanwältin, Senior Associate

T +49 211 60035-253
mandy.beck@orka.law



Nicola Lübke, LL.M. (London)
Rechtsanwältin, Associate

T +49 211 60035-204
nicola.luebke@orka.law

One Team.
One Goal.

